



Öffentliche Bekanntmachung

Erhaltungssatzung der Landeshauptstadt Kiel „Gartenstadt Elmschenhagen“ vom 31.05.2010

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.05.2010 die Erhaltungssatzung „Gartenstadt Elmschenhagen“ erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet Kiel-Elmschenhagen-Nord, begrenzt durch alle Grundstücke, die durch die Innsbrucker Allee und den Tiroler Ring erschlossen werden sowie die Grundstücke Weinberg Nr. 2 – Nr. 12 (gerade), Ellerbeker Weg Nr. 20 – Nr. 26 (gerade) und die Flurstücke Nr. 645 und Nr. 650 (Flur 11, Gemarkung Kiel-S), mit Ausnahme der Grundstücke Tiroler Ring Nr. 623, Nr. 283 – Nr. 313 (ungerade). Das Gebiet ist im vorstehenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgrund, genehmigungsbedürftige Vorhaben

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde (Stadtplanungsamt) erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bauordnungsamt) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung zurückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 31.05.2010

(Siegel)

gez. Torsten Albig

Entschädigungs- und Übernahmeansprüche

Wird die Genehmigung zur Errichtung, zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung einer baulichen Anlage aufgrund dieser Satzung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) für eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Kiel (Stadtplanungsamt), geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

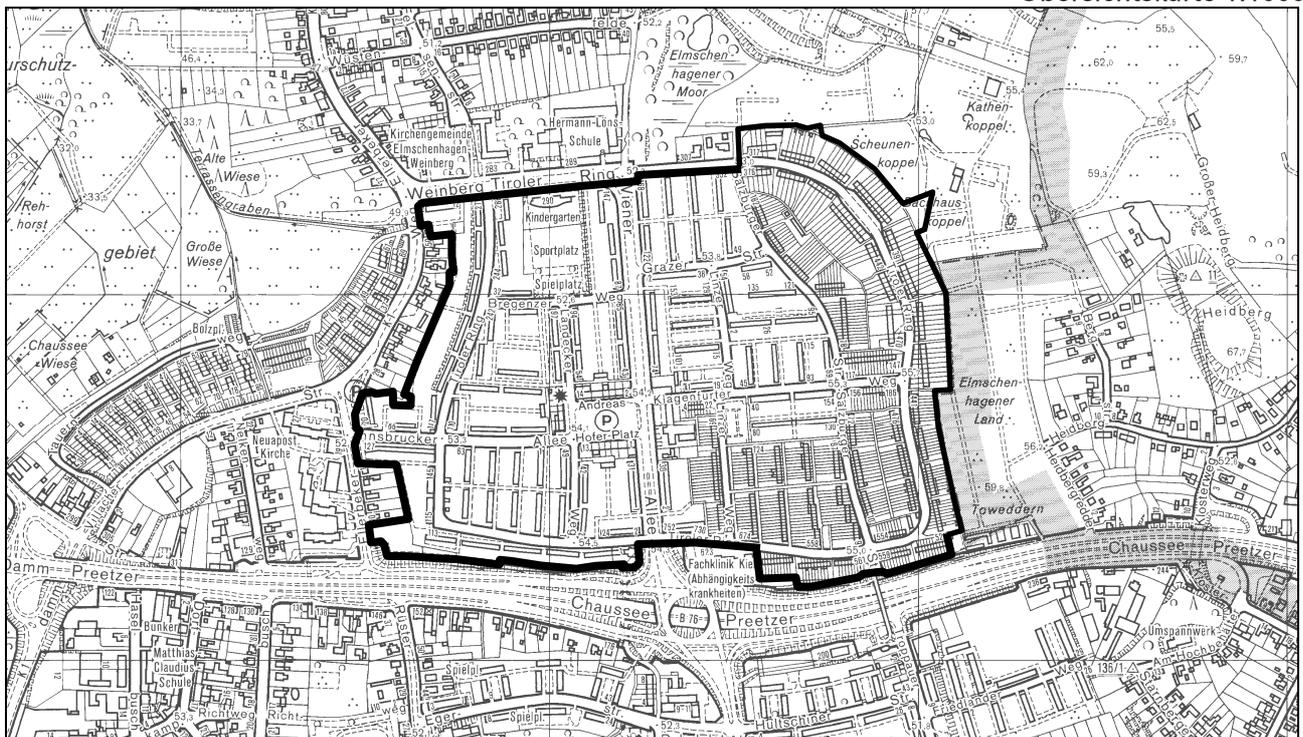
Landeshauptstadt Kiel - Der Oberbürgermeister - Stadtplanungsamt



ERHALTUNGSSATZUNG „Gartenstadt Elmschenhagen“

Baugebiet: Kiel-Elmschenhagen, begrenzt durch alle Grundstücke, die durch die Innsbrucker Allee und den Tiroler Ring erschlossen werden sowie die Grundstücke Weinberg Nr. 2 – Nr. 12, Ellerbeker Weg Nr. 20 – Nr. 26 und die Flurstücke Nr. 645 und Nr. 650 (Flur 11, Gemarkung Kiel-S), mit Ausnahme der Grundstücke Tiroler Ring Nr. 623, Nr. 283 – Nr. 313 (ungerade).

Übersichtskarte 1:10000



Geltungsbereich der Erhaltungssatzung